

STEUERRECHT

■ Portugal

Besteuerung von ausländischen Fonds in Portugal

Der Gerichtshof der Europäischen Union ("EuGH") hat kürzlich entschieden, dass die Besteuerung in Portugal von ausländischen Fonds im Vergleich zur Besteuerung von in Portugal ansässigen Fonds diskriminierend ist. Nach Ansicht des EuGH ist eine solche Regelung nicht mit dem Grundsatz des freien Kapitalverkehrs vereinbar.

Der derzeitige Rechtsrahmen in Portugal

Seit 2015 gilt in Portugal eine Ausgangsbesteuerung für Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA"), d. h. Investmentfonds oder -gesellschaften mit Sitz in Portugal. Solche Körperschaften sind von der Besteuerung von Dividenden, Zinsen, Mieten und Kapitalerträgen befreit. Die Besteuerung erfolgt im Wesentlichen auf der Ebene der Inhaber oder Anteilseigner, wenn die Erträge ausgeschüttet werden.

Diese Steuerregelung gilt jedoch nicht für nicht gebietsansässige OGA. Die von ausländischen OGA erzielten Erträge aus portugiesischen Quellen unterliegen der Besteuerung zu einem Satz von 25 % (vor allem) im Rahmen des Quellensteuerverfahrens.

Die Streitsache

In den Jahren 2015 und 2016 war ein in Deutschland ansässiger Fonds Anteilseigner mehrerer in Portugal ansässiger Unternehmen, und die entsprechenden Dividenden wurden einer Quellensteuer in Höhe von 25 % unterzogen.

Der Fonds beantragte bei der portugiesischen Steuerbehörde die Erstattung des einbehaltenen (und nicht durch das Doppelbesteuerungsabkommen erstattungsfähigen) Betrags mit der Begründung, dass die portugiesischen Vorschriften unmittelbar gegen die EU-Vorschriften verstoßen würden. Die nationale Behörde lehnte den Antrag ab, woraufhin der Fonds angesichts dieses Bescheids das portugiesische Schiedsgericht anrief.

Das Schiedsgericht wiederum hat den EuGH um eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der genannten portugiesischen Steuervorschriften mit dem Grundsatz des freien Kapitalverkehrs ersucht.

Der EuGH stellte nun fest, dass das portugiesische Steuersystem Dividenden, die an gebietsfremde OGA ausgeschüttet werden, dadurch benachteiligt, dass es eine Quellensteuer auf Dividenden erhebt, die an gebietsfremde OGA ausgeschüttet werden, und dass aber gebietsansässigen OGA die Möglichkeit vorbehalten ist, eine Befreiung von dieser Quellensteuer zu erlangen.

Diese ungünstigere Behandlung kann zum einen gebietsfremde OGA davon abhalten, in portugiesische Gesellschaften zu investieren, und zum anderen in Portugal ansässige Anleger davon abhalten, Anteile an solchen OGA zu erwerben.

Siehe Fortsetzung auf der nächsten Seite



**António Gaspar
Schwalbach**
Partner

ags@slcm.pt



Maria Inês Cotrim
Advogada (PT)

mic@slcm.pt

slcm

SERRA LOPES, CORTES MARTINS // ADVOGADOS

STEUERRECHT

Portugal

Besteuerung von ausländischen Fonds in Portugal *(Fortsetzung)*

Solche Vorschriften stellen eine verbotene Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, es sei denn, sie gewährleisten eine nicht willkürliche Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen, indem sie (i) Situationen vorsehen, die nicht objektiv vergleichbar, oder (ii) durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Der EuGH hat im vorliegenden Fall diese beiden Ausnahmen jedoch ausgeschlossen.

Letztlich entschied der EuGH, dass der EU-Grundsatz des freien Kapitalverkehrs der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der bei Dividenden, die von gebietsansässigen Gesellschaften an einen gebietsfremden Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) gezahlt werden, ein Steuerabzug an der Quelle vorgenommen wird, während Dividenden, die an einen gebietsansässigen OGA gezahlt werden, von einem solchen Steuerabzug befreit sind.



**António Gaspar
Schwalbach**
Partner

ags@slcm.pt



Maria Inês Cotrim
Advogada (PT)

mic@slcm.pt

slcm

SERRA LOPES, CORTES MARTINS // ADVOGADOS